

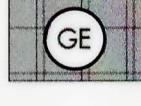
# PLANZEICHENERLÄUTERUNG

(NACH BAUGB IN VERBINDUNG MIT BAUNVO UND PLANZV 1990)



GELTUNGSBEREICH

(§ 9 ABS. 7 BAUGB)



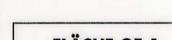
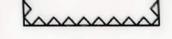
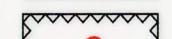
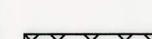
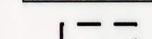
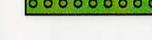
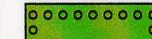
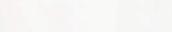
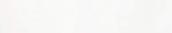
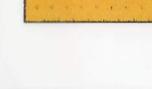
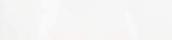
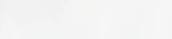
GEWERBEGBIET

(§ 9 ABS. 1 NR. 1 BAUGB UND § 4 BAUNVO)

**GRZ 0,8**

**FH 275,5 m üNN**

⊕ OK Kanaldeckel 265,24 m üNN (z.B.)



GRUNDFLÄCHENZAHL

HÖHE DER BAULICHEN ANLAGEN,

HIER: MAX. FIRSTHÖHE ÜNN

(§ 9 ABS. 1 NR. 1 BAUGB UND § 18 BAUNVO)

**a**

ABWEICHENDE BAUWEISE

(§ 9 ABS. 1 NR. 2 BAUGB U. § 22 ABS. 4 BAUNVO)

BEZUGSPUNKT BEI HÖHENFESTSETZUNG

(§ 9 ABS. 1 NR. 2 BAUGB) HIER: OBERKANTE KANALDECKEL

BAULINIE

(§ 9 ABS. 1 NR. 2 BAUGB U. § 23 ABS. 2 BAUNVO)

BAUGRENZE

(§ 9 ABS. 1 NR. 2 BAUGB U. § 23 ABS. 3 BAUNVO)

VERKEHRSFLÄCHEN

(§ 9 ABS. 1 NR. 11 BAUGB)

STRASSENBEGRENZUNGSLINIE

(§ 9 ABS. 1 NR. 11 BAUGB)

EINFAHRTBEREICH

(§ 9 ABS. 1 NR. 11 BAUGB)

FÜHRUNG VON HAUPTVERSORGUNGSLEITUNGEN  
(OBERIRDISCH)

(§ 9 ABS. 1 NR. 13 BAUGB)

E: KV-FREILEITUNG

FÜHRUNG VON VERSORGUNGSLEITUNGEN UND  
ABWASSERLEITUNGEN (UNTERIRDISCH)

F: FERNMELDEKABEL DER DSK

ENTLÜFTUNGSLEITUNG

A: ABWASSERKANÄLE

E: VERSORGUNGSLEITUNG (ELEKTRIZITÄT)

(§ 9 ABS. 1 NR. 13 BAUGB)

MIT LEITUNGSRECHT ZU BELASTENDE FLÄCHE

(§ 9 ABS. 1 NR. 21 BAUGB)

FLÄCHEN ZUM ANPFLANZEN VON BÄUMEN,  
STRÄUCHER UND SONSTIGEN BEPFLANZUNGEN

(§ 9 ABS. 1 NR. 25A BAUGB)

FLÄCHEN ZUM ERHALT VON BÄUMEN,  
STRÄUCHER UND SONSTIGEN BEPFLANZUNGEN

DENKMALWERTE EINZELANLAGEN

UMGRENZUNG DER FLÄCHEN, UNTER DENEN DER  
BERGBAU UMGEHT

(§ 9 ABS. 5 NR. 2 UND ABS. 6 BAUGB)

UMGRENZUNG DER FLÄCHEN, DEREN BÖDEN  
ERHEBLICH MIT UMWELTGEFÄHRDENDEN STOFFEN  
BELASTET SIND

(§ 9 ABS. 5 NR. 3 UND ABS. 6 BAUGB)

BERGBAUSCHUTZFLÄCHE GEM. BUNDESBERGGESETZ

(§ 9 ABS. 6 BAUGB)

UMGRENZUNG DER FLÄCHEN, DIE VON BEBAUUNG  
FREIZUHALTEN IST, HIER: AUS GRÜNENDES DENKMALSCHUTZES

(§ 9 ABS. 1 NR. 10 BAUGB)

AUSGEHENDE DES WESTLICHEN HAUPTSPRUNGES

(§ 9 ABS. 6 BAUGB)

TAGESSSTRECKEN

(§ 9 ABS. 6 BAUGB)

ABGRENZUNG UNTERSCHIEDLICHER NUTZUNG,  
Z.B. VON BAUGEBIETEN, ODER ABGRENZUNG DES  
MASSES DER NUTZUNG INNERHALB EINES BAUGE BIETES

(§ 1 ABS. 4 § 16 ABS. 5 BAUNVO)

IMMISSIONSWIRKSAMER FLÄCHENBEZOGENER  
SCHALLLEISTUNGSPEGEL (IFSP) IN DEN EINZELNEN  
TEILFLÄCHEN

**FLÄCHE GE 1**

**TAG**      **NACHT**

**58 dB(A)**    **43 dB(A)**

# **TEIL B: TEXTTEIL**

## **FESTSETZUNGEN GEM. § 9 BAUGB I.V.M. BAUNVO**

### **1. ART DER BAULICHEN NUTZUNG**

GEM. § 9 ABS. 1 NR. 1 BAUGB

#### 1.1 Baugebiet GE

Gewerbegebiet, gem. § 8 BauNVO  
siehe Plan

##### 1.1.1 zulässige Arten von Nutzungen

gem. § 8 Abs. 2 BauNVO i.V.m. § 1 Abs. 4 BauNVO

- Gewerbebetriebe aller Art, Lagerhäuser und öffentliche Betriebe,
- Geschäfts-, Büro und Verwaltungsgebäude,
- Tankstellen,
- Anlagen für sportliche Zwecke.

##### 1.1.2 ausnahmsweise zulässige Arten von Nutzungen

- Wohnungen für Aufsichts- und Bereitschafts-personen sowie für Betriebsinhaber und Betriebsleiter, die dem Gewerbebetrieb zugeordnet und ihm gegenüber in Grundfläche und Bau-masse untergeordnet sind,
- Anlagen für kirchliche, kulturelle, soziale und gesundheitliche Zwecke.

Grundsätzlich gilt:

Durch alle zulässigen und ausnahmsweise zulässigen Nutzungen sind gem. § 1 Abs. 4 BauNVO folgende immissionswirksame flächenbezogene Schallleistungs-pegel in dB (A) pro qm einzuhalten:

- GE1: tagsüber: 58 nachts: 43
- GE2: tagsüber: 55 nachts: 40
- GE3: tagsüber: 58 nachts: 43
- GE 4: tagsüber: 65 nachts: 50

##### 1.1.3 nicht zulässige Arten von Nutzungen bzw. bauliche Anlagen

Als nicht zulässige Arten von Nutzungen werden:

- gem. § 1 Abs. 5 BauNVO Einzelhandels-betriebe ausgeschlossen,
- gem. § 1 Abs. 5 und Abs. 9 BauNVO alle selbständigen und unselbständigen Lagerplätze ausgeschlossen,
- gem. § 1 Abs. 9 BauNVO Gewerbebetriebe, die Luftverunreinigungen durch Dämpfe und Geruchsstoffe bewirken können, ausgeschlos-sen,
- gem. § 1 Abs. 6 Nr. 1 BauNVO "Vergnü-gungsstätten", die gem. § 8 Abs. 3 BauNVO ausnahmsweise zulässig wären, nicht Bestand-teil des Bebauungsplanes.

### **2. MASS DER BAULICHEN NUTZUNG**

GEM. § 9 ABS. 1 NR. 1 BAUGB

#### 2.1 Grundflächenzahl (GRZ)

gem. §§ 16, 17 und 19 Abs. 1 BauNVO,  
siehe Plan, hier: 0,8

#### 2.2 Höhe baulicher Anlagen

gem. §§ 16, und 18 BauNVO,  
siehe Plan, hier: Firsthöhe

Die maximal zulässige Firsthöhe wird auf 275,5 m üNN bzw. auf 285,5 m üNN festgesetzt.

Als untere Bezugspunkte werden gem. § 9 Abs. 2 BauGB vorhandene Schachtdeckel mit einer Höhe von 265,34 m üNN bzw. 271,41 m üNN im Plan festgesetzt. Der First als oberste Dachbe-grenzungskante ist klar definiert.

Von der Höhenfestsetzung ausgenommen ist die Schachthalle mit Fördergerüst des Schachtes II so-wie das dazugehörige Fördermaschinenshaus (als denkmalwert dargestellte Einzelanlagen). Diese sind in ihrer jetzigen Höhe zu erhalten.

### **3. BAUWEISE**

GEM. § 9 ABS. 1 NR. 2 BAUGB

siehe Plan,

hier: abweichende Bauweise:

gem. § 22 Abs. 4 BauNVO wird festgesetzt, dass innerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen bei Aufteilung in einzelne Flurstücke eine Grenzbauung zulässig ist. Des Weiteren sind hier Gebäudelängen über 50 m zulässig.

### **4. ÜBERBAUBARE UND NICHT ÜBERBAUBARE GRUNDSTÜCKSFLÄCHEN**

GEM. § 9 ABS. 1 NR. 2 BAUGB

siehe Plan

hier: Baugrenzen und Baulinien gem. § 23 Abs. 2 und 3 BauNVO

### **5. FLÄCHEN, DIE VON DER BEBAUUNG FREI-ZUHALTEN SIND**

GEM. § 9 ABS. 1 NR. 10 BAUGB

siehe Plan,

hier: Freihalten der Fläche aus Gründen des Denkmalschutzes. Diese Fläche (Fläche C) ist von jeglicher Bebauung freizuhalten.

### **6. VERKEHRSFLÄCHEN SOWIE ANSCHLUSS ANDERER FLÄCHEN AN DIE VERKEHRS-FLÄCHEN**

GEM. § 9 ABS. 1 NR. 11 BAUGB

siehe Plan

hier: Die Straße "Am Viktoriaschacht" wird in der bestehenden Form als Straßenverkehrsfläche festgesetzt. Die Hauptzufahrtsbereiche zum Gewerbegebiet, die die Anknüpfpunkte zwischen der "Viktoriastraße" bzw. Straße "Am Viktoriaschacht" und der internen Gebietserschließung darstellen, werden als Einfahrtbereiche entsprechend gekennzeichnet.

### **7. FÜHRUNG VON VERSORGUNGSANLAGEN UND -LEITUNGEN**

GEM. § 9 ABS. 1 NR. 13 BAUGB

siehe Plan

hier:

- vorhandene Abwasserleitungen der Abwasserwerke Püttlingen
- vorhandenen Versorgungsleitungen der energis GmbH
- Fernmeldekabel der DSK
- Entlüftungsleitung der DSK
- Freileitung der Saarenergie

### **8. MIT LEITUNGSRECHT ZUGUNSTEN EINES ERSCHLIESSTUNGSTRÄGERS ODER EINES BESCHRÄNKTEN PERSONENKREISES ZU BELASTENDE FLÄCHE**

GEM. § 9 ABS. 1 NR. 21 BAUGB

siehe Plan

hier: Die in der Planzeichnung dargestellten Abwasserleitungen der Abwasserwerke Püttlingen, die dargestellten unterirdischen Versorgungsleitungen der energis GmbH sowie das Fernmeldekabel der DSK werden zum Zwecke der Gewährleistung von Instandhaltungs- und Reparaturmaßnahmen zugunsten der genannten Entsorgungs- bzw. Versorgungsträgern mit einem Geh- und Leitungsrecht belastet.

### **9. FLÄCHEN ZUM ANPFLANZEN VON BÄUMEN, STRÄUCHERN UND SONSTIGEN BEPFLANZUNGEN BZW. FÜR DIE ERHALTUNG VON BÄUMEN, STRÄUCHERN UND SONSTIGEN BEPFLANZUNGEN**

GEM. § 9 ABS. 1 NR. 25 A UND B BAUGB

- Alle Stellplätze sind intensiv zu begrünen. Je 6 Stellplätze ist ein standortgerechter groß-kroniger Laubbaumhochstamm (StU 14 - 16 cm) gemäß Pflanzliste zu pflanzen und zu unterhalten.

- Alle nicht überbaubaren Grundstücksflächen sind einzugrünen. Diese Flächen sind mit einer Saatgutmischung RSM 7.1.2 Landschaftsrasen-Standart mit Kräutern einzusäen. Pro 100 qm nicht überbaubare Grundstücksfläche sind 3 standortgerechte Sträucher in Gruppen anzupflanzen.

- Auf den gem. § 9 Abs. 1 Nr. 25 a BauGB festgesetzten Flächen zum Anpflanzen ist entlang der Geltungsbereichsgrenze des Planungsgebietes zur ökologischen Aufwertung, als Sichtschutz, zur Eingrünung und Durchgrünung des Gewerbegebietes sowie zur Abschirmung der angrenzenden Wohnbebauung ein Feldgehölzgürtel (Pflanz-raster 1,50 m x 1,50 m) anzulegen und dauerhaft zu pflegen. Zusätzlich sind in die Feldgehölzanpflanzungen im Abstand von 15 m einheimische, standortgerechte Laubbaum-hochstämme gem. Pflanzliste zu integrieren. Vorhandene Gehölze sind zu erhalten.

Für alle Pflanzungen sind Bäume u. Sträucher der nachfolgenden, beispielhaften Pflanzlisten zu verwenden:

Winterlinde	Sommerlinde
Berg-Ahorn	Spitz-Ahorn
Feld-Ahorn	Walnuß
Roß-Kastanie	Eberesche
Hasel	Holunder
Traubenkirsche	Hartriegel
Hundsrose	Brombeere
Himbeere	Schneeball
Hainbuche	Sal-Weide

- erfolgte Anpflanzungen unterliegen der Bindung gem. § 9 Abs. 1 Nr. 25 b BauGB.

## KENNZEICHNUNGEN GEM. § 9 ABS. 5 BAUGB

### KARTIERTER ALTSTANDORT NR. ITU 5008

Das gesamte Planungsgebiet wurde als Altstandort der Erstbewertungsklasse 3 mit der Erfassungsnummer ITU 5008 im Altstandortkataster des Stadtverbandes Saarbrücken (Stand: 1991) erfasst. Eine punktuelle Untersuchung im Plangebiet hat eine geringfügig erhöhte Schwermetallkonzentration festgestellt. Bei Beibehaltung der momentanen Nutzung ist jedoch eine aktute Gefährdung auszuschließen. Im Rahmen des Baugenehmigungsverfahrens ist eine detaillierte Untersuchung gem. § 3 Abs. 3, 4 BBodSchV durchzuführen.

### BERGAUFSICHT

Die Parzelle 34/103 (Fläche A) unterliegt der Bergaufsicht und kann für eine Bebauung nicht zur Verfügung gestellt werden. Sie beinhaltet bzw. überspannt als aktive Betriebsflächen der ehemaligen Grube Viktoria 2 Ta-

gesstrecken und die beiden Viktoriaschächte I und II.

## NACHRICHTLICHE ÜBERNAHMEN GEM. § 9 ABS. 6 BAUGB

### SCHUTZABSTAND ZUR LANDSTRASSE II.O

Gem. § 24 Saarländischem Straßengesetz (SSTRG) ist zur Landstraße II. Ordnung 269 ein Schutzabstand von 15 m, gemessen vom äußeren Rand der befestigten Fahrbahn, einzuhalten. Innerhalb dieser Fläche dürfen keine baulichen Anlagen und Hochbauten jeglicher Art, Größe und Zweckbestimmung errichtet sowie Aufschüttungen und Abgrabungen größerer Umfangs vorgenommen werden.

### SCHUTZABSTAND NACH ENERGIERECHT-LICHEN VORSCHRIFTEN

Die im Plangebiet befindlichen Versorgungstrassen der energis GmbH dürfen im unmittelbaren Bereich (1m beidseits der Leitungsmitte) grundsätzlich nicht bebaut werden. Baumpflanzungen sind mit der energis GmbH abzustimmen.

Das im Plangebiet befindliche Fernmeldekabel der DSK darf nicht ohne Zustimmung der DSK überbaut oder überschüttet werden.

Im Bereich der Freileitung der SaarEnergie sind Schutzabstände einzuhalten. Baumaßnahmen oder Erdarbeiten in diesem Bereich können nur nach örtlicher Einweisung erfolgen.

### BERGSCHUTZFLÄCHE GEM. BUNDESBERG-GESETZ

Die im Plan gekennzeichnete Fläche (B) darf nicht überbaut werden.

### TAGESSTRECKEN UND SPRÜNGE

Im westlichen Plangebietbereich befindet sich das vermutliche Ausgehende des westlichen Hauptsprunges sowie im östlichen Plangebiet 3 weitere Tagesstrecken. Hier sind die Standortsicherheit zu überprüfen oder Schutzbereiche einzuhalten. Eine Bebauung ist nur nach Abstimmung mit der DSK möglich.

## FESTSETZUNGEN GEM. § 9 ABS. 7 BAUGB

Grenze des räumlichen Geltungsbereichs

siehe Plan

## HINWEISE

### LEITUNGEN

Einzuhaltende Schutzabstände von vorhandenen Ver- und Entsorgungsleitungen sind mit den Ver- und Entsorgungsträgern einzelfallbezogen abzustimmen. Dies gilt insbesondere für Leitungen, die überbaubare Grundstücksf lächen durchqueren. Mit den Ver- und Entsorgungsträgern ist auch zu vereinbaren, inwieweit Leitungen möglicherweise überbaut werden dürfen und ob Leitungsverlegungen erforderlich oder sinnvoll werden.

### BAUMPFLANZUNGEN

- Das Merkblatt über Baumstandorte und unterirdische Ver- und Entsorgungsanlagen der Forschungsgesellschaft für Straßen- und Verkehrswesen ist bei den Baumpflanzungen zu beachten.

- Bei der Ausführung von Erdarbeiten oder Baumaßnahmen müssen die Richtlinien der DIN 18920 "Schutz von Bäumen, Pflanzbeständen und Vegetationsflächen bei Baumaßnahmen" beachtet werden.

- Bei Durchführung von Pflanzarbeiten sind die Bestimmungen des DVGW Arbeitsblattes GW 125 vom März 1989 (Baumpflanzungen im Bereich unterirdischer Versorgungsanlagen) zu beachten.

### EINHALTUNG GRENZABSTÄNDE

(GEM. SAARL. NACHBARRECHTSGESETZ VOM 28.02.1973)

Bei der Anpflanzung von Bäumen und Sträuchern entlang von Grundstücksgrenzen sind die Grenzabstände gemäß dem Saarländischen Nachbarrechtsgesetz zu beachten.

### BENACHRICHTIGUNG OBERBERGAMT

Bei Ausschachtungsarbeiten ist auf Anzeichen von altem Bergbau zu achten und gegebenenfalls das Oberbergamt für das Saarland und das Land Rheinland-Pfalz zu benachrichtigen.

### DENKMALSCHUTZ

Die historischen Gebäude der Saarberg sind von Bedeutung für den Denkmalschutz.

Baumaßnahmen an den denkmalwerten Gebäuden sowie in unmittelbarer Nähe dazu erfordern eine Erlaubnis gem. § 12 des Saarländischen Denkmalschutzgesetzes.

### GRÜNDUNGSSARBEITEN

Bei Gründungsarbeiten im Plangebiet ist aus Vorsorgegründen eine fachgutachterliche Betreuung erforderlich.

### SCHMUTZWASSERABLEITUNG

Die Einleitung von gefährlichen Stoffen in öffentliche Abwasseranlagen bedarf der Genehmigung nach § 51 Saarländisches Wassergesetz (SWG) durch das Landesamt für Umweltschutz (LfU), soweit für diese Stoffe in allgemeinen Abwasserverwaltungsvorschriften Anforderungen an den Stand der Technik gestellt werden.

### STOLLEN

Im Planungsgebiet befinden sich 5 Stollen, die eine Überdeckung von weniger als 30 m besitzen. Diese sind vor einer Bebauung dauerstandsicher zu verfüllen oder ein entsprechender Schutzabstand ist einzuhalten. Bau gesuche im Planungsgebiet sind daher der DSK zur Stellungnahme vorzulegen. Ein Nachweis der Standsicherheit muss im Baugenehmigungsverfahren erfolgen.

# VERFAHRENSVERMERKE

- Der Stadtrat der Stadt Püttlingen hat am 12.04.2000 die Aufstellung des Bebauungsplanes "Gewerbegebiet Viktoria I und II" beschlossen (§ 2 Abs. 1 BauGB).

Der Beschluss wurde am 19.07.2001 ortsüblich bekanntgemacht (§ 2 Abs. 1 BauGB).

- Die frühzeitige Beteiligung der Bürger an diesem Bebauungsplan fand vom 26.07.2001 bis 10.08.2001 statt (§ 3 Abs. 1 BauGB).

Sie wurde am 19.07.2001 ortsüblich bekannt gemacht.

- Die betroffenen Behörden, Stellen und die Träger öffentlicher Belange wurden gem. § 4 Abs. 1 und 2 BauGB mit Schreiben vom 21.05.2001 an der Aufstellung des Bebauungsplanes beteiligt.

- Der Stadtrat hat am 24.10.2001 den Entwurf genehmigt und die öffentliche Auslegung des Bebauungsplanes "Gewerbegebiet Viktoria I und II" (§ 3 Abs. 2 BauGB) beschlossen.

Eine Umweltverträglichkeitsprüfung gemäß dem Gesetz zur Umsetzung der UVP-Änderungsrichtlinie ist nicht erforderlich.

- Der Entwurf des Bebauungsplanes, bestehend aus der
  - Planzeichnung (Teil A) und
  - dem Textteil (Teil B) sowie
  - der Begründung,hat in der Zeit vom 16.11.2001 bis 17.12.2002 öffentlich ausgelegt (§ 3 Abs. 2 BauGB).

Ort und Dauer der Auslegung wurden mit dem Hinweis, dass Anregungen während der Auslegungsfrist von jedermann schriftlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden können, am 08.11.2001 ortsüblich bekanntgemacht (§ 3 Abs. 2 BauGB). Die betroffenen Behörden, Stellen und die Träger öffentlicher Belange wurden gem. § 3 Abs. 2 BauGB mit Schreiben vom 12.11.2001 von der Auslegung benachrichtigt.

Die vorgebrachten Anregungen wurden vom Stadtrat am 17.04.2002 geprüft und in die Abwägung eingestellt.

Das Ergebnis wurde denjenigen, die Anregungen vorgebracht haben, mitgeteilt (§ 3 Abs. 2 Satz 4 BauGB).

- Der Stadtrat hat am 17.04.2002 den Bebauungsplan "Gewerbegebiet Viktoria I und II" als Satzung beschlossen (§ 10 BauGB). Der Bebauungsplan besteht aus

- der Planzeichnung (Teil A) und
- dem Textteil (Teil B) sowie
- der Begründung,

- Der Bebauungsplan wird hiermit als Satzung ausgefertigt.

Püttlingen, den 31.10.2002

Der Bürgermeister

  
Speicher



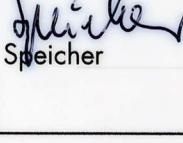
- Der Satzungsbeschluss wurde gem. § 10 BauGB am 07.11.2002 ortsüblich bekanntgemacht.

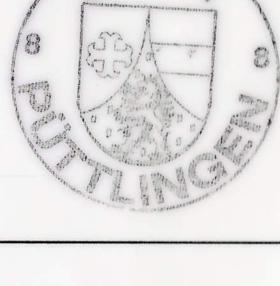
Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan "Gewerbegebiet Viktoria I und II", bestehend aus

- Planzeichnung (Teil A) und
  - dem Textteil (Teil B) sowie
  - der Begründung,
- in Kraft (§ 10 Abs. 3 BauGB).

Püttlingen, den 05.12.2002

Der Bürgermeister

  
Speicher



## GESETZLICHE GRUNDLAGEN

Für die Verfahrensdurchführung und die Festsetzungen des Vorhabenbezogenen Bebauungsplanes gelten u.a. folgende Gesetze und Verordnungen:

- das Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. August 1997 (BGBl. I, S. 2141, ber. 1998, S. 137) zuletzt geändert durch Artikel 12 des Gesetzes zur Umsetzung der UVP-Änderungsrichtlinie vom 27. Juli 2001 (BGBl. I, S. 1950, 2013)
- die Baunutzungsverordnung (BauNVO) in der Bekanntmachung der Neufassung vom 23. Januar 1990 (BGBl. I S. 132), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes zur Erleichterung von Investitionen und der Ausweisung und Bereitstellung von Wohnbauland vom 22. April 1993 (BGBl. I S. 466)
- die Anlage zur Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Planinhalts - Planzeichenverordnung (PlanzV 90) vom 18. Dezember 1990 (BGBl. I S. 58)
- die Bauordnung (LBO) für das Saarland vom 27. März 1996 (Amtsblatt des Saarlandes 23/1996, S. 477), zuletzt geändert Gesetz Nr. 1413 zur Änderung der Bauordnung für das Saarland vom 08. Juli 1998 (Amtsblatt des Saarlandes vom 13.08.1998, S. 721)
- der § 12 des Kommunalselbstverwaltungsgesetzes (KSVG) zuletzt geändert durch Gesetz-Nr. 1463 zur Änderung kommunalrechtlicher Vorschriften vom 24.01.2001 (Amtsblatt des Saarlandes 2001, S. 530)
- das Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz - BNatSchG)

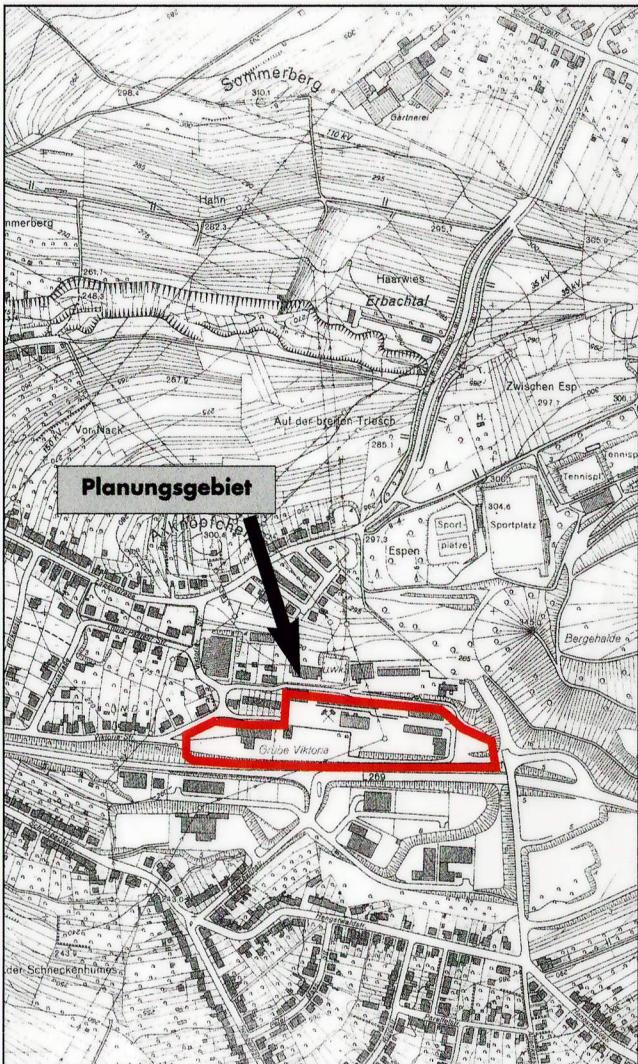
in der Fassung vom 21.09.1998 (BGBl. I S. 2994), zuletzt geändert durch Gesetz vom 09. September 2001 (BGBl. I, S. 2331)

- das Gesetz über den Schutz der Natur und Pflege der Landschaft (Saarländisches Naturschutzgesetz - SNG) vom 19. März 1993 (Amtsblatt des Saarlandes 1993, S. 346), zuletzt ergänzt durch Berichtigung vom 12. Mai 1993 (Amtsblatt des Saarlandes 1993, S. 482)
- das Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz - BlmSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Mai 1990 (BGBl. I S. 880), zuletzt geändert durch Gesetz vom 09. September 2001 (BGBl. 2331)
- das Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushaltes (Wasserhaushaltsgesetz - WHG), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 27. Juli 2001 (BGBl. I, S. 1950, 2004)
- das Saarländische Wassergesetz (SWG) in der Fassung der Bekanntmachung der Neufassung vom 03. März 1998 (Amtsblatt des Saarlandes 1998, S. 306)
- das Saarländische Straßengesetz (StrG), Gesetz vom 17. Dezember 1994 in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Oktober 1977, zuletzt geändert durch Gesetz vom 26.01.1994 (Amtsblatt des Saarlandes S. 509) und vom 06.04.1995 (Amtsblatt des Saarlandes, S. 418)

# **BEBAUUNGSPLAN**

## **"GEWERBEGEBIET VIKTORIA I UND II"**

### **DER STADT PÜTTLINGEN**



▲ BEARBEITET IM AUFRAG  
DER STADT PÜTTLINGEN

▲ AN DER ERSTELLUNG DES  
BEBAUUNGSPLANES WAREN BETEILIGT:

PROJEKTBEARBEITUNG:  
DIPL.-ING. JULIA HERO

GRÜNORDNUNG:  
EVELYN MOSCHEL

PLANDESIGN:  
GISELA DEBOLD  
UTE SCHWINDLING

▲ STAND: SATZUNG

▲ VERANTWORTLICHER PROJEKTLTEITER:



DIPL.- ING. HUGO KERN  
RAUM- UND UMWELTPLANER  
BERATENDER INGENIEUR  
GESCHÄFTSFÜHRENDER GESELLSCHAFTER

M = 1: 1000 im Original  
Verkleinerung DIN A 3, ohne Mst.

0 10



50



100



**ARGUS PLAN**

INGENIEURGESELLSCHAFT FÜR ANGEWANDTE RAUM-, GRÜN-, UMWELT- UND STADTPLANUNG mbH  
RATHAUSSTRASSE 12, 66557 ILLINGEN, TELEFON: 06825-4061-100, FAX: 06825-4061-110